

## Aufruf des Gemeindewahlleiters zu den Kommunalwahlen

# Kommunalwahlen 2026 – Ihre Wahl und unsere Demokratie vor Ort

Unter dieser Überschrift wollen wir Sie, liebe Zeller Wahlberechtigten ab jetzt regelmäßig über die **Kommunalwahlen am 8. März 2026** informieren. Schon jetzt unser Appell: Machen Sie sich schlau, nehmen Sie teil und stimmen Sie ab!

Am 8. März 2026 finden in Bayern die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. In unseren Städten, Märkten, Gemeinden und Landkreisen werden Stadt- bzw. Markt- und Gemeinderäte, die Kreisräte und in der Regel auch die ersten Bürgermeister und die Landräte gewählt. Den gewählten Personen wird für die nächsten sechs Jahre die Verantwortung für ihre Kommune übertragen. Auch bei dieser Wahl können ausländische Unionsbürger\* teilnehmen.

Die kommunalen Aufgaben gehen alle an. Sie betreffen das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Bürgerschaft und umfassen wichtige öffentlichen Belange der örtlichen Gemeinschaft.

Alle wahlberechtigten Zeller Bürger sollten deshalb von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Das bayerische Kommunalwahlrecht gehört zu den bürgerfreundlichsten überhaupt, bildet aber andererseits ein sehr kompliziertes System der Stimmabgabe.

Kumulieren, Panaschieren, Listenkreuz und handschriftliche Eintragungen eröffnen dem Wähler fast unbegrenzte Möglichkeiten, seinen staatsbürgerlichen Willen zum Ausdruck zu bringen.

Heute in Teil 1 unserer Artikelfolge wollen wir nochmals auf einige wenige, aber wichtige Basisinformationen und Neuigkeiten hinweisen. Außerdem gehen wir auf die Wahlberechtigung ein.

Christian Öder, Gemeindewahlleiter

## Wer wird gewählt?

Am 8. März 2026 finden in Zell a. Main folgende 4 Wahlen statt:

- **die Wahl des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin,**
- **die Wahl der 16 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**
- **die Wahl des Landrats / der Landrätin**
- **die Wahl der 70 Kreisräte**

## Wichtiger Hinweis zur Briefwahl

Falls Sie planen, Ihr Wahlrecht per Briefwahl auszuüben, weisen wir Sie auf folgende wichtige Änderung hin: Sie können Ihre Briefwahlunterlagen schon ab dem 26.01.2026 beantragen. Jedoch hat der Gesetzgeber geregelt, **dass die Gemeinden die Briefwahlunterlagen erst ab dem 16.02.2026 ausgeben dürfen**, also drei Wochen nach der frühestmöglichen Beantragung. Der 16.02.2026 ist außerdem Rosenmontag. In Bayern starten die sogenannten Faschingsferien (eine Woche). Manche Leute sind wahrscheinlich verreist und erhalten ihre Unterlagen dadurch später, wenn sie bei der Antragstellung keine anderweitige Versandadresse angegeben haben.

Der Eingang zurückgesendeter Briefwahlunterlagen muss bei der Gemeinde bis zum Wahltag (8. März 2026, 18:00 Uhr) erfolgen.

Wir bedauern, dass wir hinsichtlich der Ausgabe von Briefwahlunterlagen gesetzlich verpflichtet sind, uns an diesen Terminrahmen zu halten. Bitte kalkulieren Sie dies bei Ihren Überlegungen mit ein.

## Verschiedene Stimmbezirke – ein Abstimmungsraum: Wo muss ich hin?

Bei der Kommunalwahl am 8. März 2026 gibt es in Zell a. Main vier Stimmbezirke. Die Stimmabgabe für alle Stimmbezirke erfolgt im Abstimmungsraum „Maintalhalle“. Beachten Sie dort die Hinweisschilder zu Ihrem Stimmbezirk.

**Stimmbezirk 1** (Altort/Lehmgrube)

**Stimmbezirk 2** (Au/Neue Mitte)

**Stimmbezirk 3** (Küsterberg/Eli)

**Stimmbezirk 4** (Scheckert/Au ab Dr.-Bolza-Ring)

**in der Maintalhalle**

**in der Maintalhalle**

**in der Maintalhalle**

**in der Maintalhalle**

(Haupteingang/Sporthalle)

(Haupteingang/Sporthalle)

(Haupteingang/Sporthalle)

(Haupteingang/Sporthalle)

Nachfolgend finden Sie eine genaue Übersicht mit der Zuordnung der Ortsstraßen zu den jeweiligen Stimmbezirken. Außerdem wird Ihr persönlicher Stimmbezirk auch auf dem Wahlbenachrichtigungsschreiben vermerkt sein, das Ihnen bis Mitte Februar 2026 rechtzeitig zugeht.

Stimmbezirk 1	Stimmbezirk 2	Stimmbezirk 3	Stimmbezirk 4
Maintalhalle Sporthalle	Maintalhalle Sporthalle	Maintalhalle Sporthalle	Maintalhalle Sporthalle
Fahrstraße	Adalbert-Stifter-Str.	Amselweg	Bergstraße
Frühlingstraße	Austraße	Antonia-Werr-Str.	Dr.-Bolza-Ring
Hauptstraße	Balth-Neum.-Str.	Betzengraben	Klosterwiesen
Hettstädter Steige	Fahrmannstraße	Cäcilienstraße	Margetshöchheimer Str.
Judenhof	Fanny-Koenig-Str.	Dozuléstr.	Scheckertstraße
Kirchgasse	Friedenstraße	Drosselweg	Stahlbergweg
Kloster Oberzell	Gartenstraße	Eli-Straße	St.-Laurentius-Str.
Klosterhof	Hohe Klinge	Elsterweg	St. Norbert-Str.
Kohlsgasse	Josef-Bechold-Str.	Falkenstraße	Waldstraße
Lehmgrubenstraße	Kestlerstraße	Fasanenstraße	
Ludwig-Seufert-Str.	Neue Straße	Finkenweg	
Mainleitenstraße	Nordstraße	Gresselstraße	
Mainuferstraße	Rathausplatz	Joh.-Zahn-Straße	
Schulstraße	Sudetenstraße	Küsterbergstraße	
Wendeplatz	Wiesenstraße	Lerchenweg	
		Meisenweg	
		Nachtigallenweg	
		Olga-Dertinger-Str.	
		Osw.-Kunzem.-Str.	
		Schwalbenweg	
		Sonnenstraße	
		Stieglitzweg	
		Von-Pelkhoven-Str.	

## Wahlberechtigung – Wer darf überhaupt wählen?

Ihre Stimme abgeben („aktives Wahlrecht“) dürfen bei den Gemeindewahlen (Bürgermeister und Gemeinderat) und bei den Landkreiswahlen (Landrat und Kreisräte) alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union\*, wenn sie

- **das 18. Lebensjahr vollendet haben (= Geburtstag spätestens 08.03.2008) und**
- **sich seit mindestens zwei Monaten (= 08.01.2026) in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufzuhalten (= in der Regel der Hauptwohnsitz) und**
- **nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z. B. infolge eines Richterspruchs)**
- **die ihr Wahlrecht aufgrund Wegzugs verloren haben, jedoch innerhalb eines Jahres wieder zurückkehren.**

\* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

**Achtung:** An den Gemeinde- und Landkreiswahlen kann nur teilnehmen, wer entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Alle Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind erhalten bis **spätestens 15. Februar 2026** ihre Wahlbenachrichtigung. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Bürgerbüro (Herr Bandorf, Tel. 0931/46878-15) auf. Hier wird Ihnen in jedem Fall weitergeholfen.